

Rainer Balloff

Neues Sachverständigenrecht

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 29.5.2015 den Regierungs-/Referentenentwurf unter dem ursprünglichen Titel „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vorgelegt.

Das o.g. Gesetz ist mit Verabschiedung und Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I. S. 2222) am 15.10.2016 in Kraft getreten.

Die konkrete Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit tangiert vor allem die Neufassung des § 163 Abs. 1 FamFG, die hier in der kritischen Analyse und Bewertung behandelt wird¹ (in einer der nächsten Heftausgaben wird ein ausführlicher Kommentar zum neuen gesamten Sachverständigenrecht abgedruckt).

1 Siehe die erste Kritik vom Autor in RPsych: Balloff, R. (2015). Anmerkungen zum Referentenentwurf und Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz vom 29.5.2015 zur Frage einer Änderung des § 163 Abs. 1 FamFG. Rechtspsychologie, 1, Heft 2, 182-188.

Diese Vorschrift lautet:

§ 163 Abs. 1 FamFG

„In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3² ist das Gutachten durch eine geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

Der nichtärztliche Sachverständige wird in der Regel nach §§ 156 Abs. 3 S. 2, 163 FamFG durch einen förmlichen Beweisbeschluss iSd § 30 FamFG, § 359 ZPO beauftragt. Seine Pflichten ergeben sich weitgehend aus dem Verfahrensrecht der ZPO und des FamFG (§§ 402 – 414 ZPO und §§ 163 und 166 Abs. 6 S. 2 FamFG).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine familienrechtspsychologische Begutachtung ergeben sich somit aus dem Verfahrensrecht, hier dem FamFG und der ZPO, sowie dem materiellen Recht, meist aus dem BGB (z.B. bei Trennung und Scheidung der Eltern – § 1671 BGB; Kindeswohlgefährdung – §§ 1666, 1666 a BGB; Wegnahme des Kindes aus der Pflegefamilie – § 1632 Abs. 4 BGB).

Diese einfachgesetzlichen Regelungen werden durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK maßgeblich abgesichert und bestimmt.

Die Anführung von Berufsgruppen ist im nun gültigen Gesetz geblieben. Lediglich die Berufsgruppen der Sozialpädagogen und Pädagogen haben Ergänzungen in Bezug auf ihre nachzuweisende Berufsqualifikation erfahren: § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG: Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Die vom Gesetz thematisierten berufsqualifizierten Berufsgruppen, der künftig familienrechtliche Gutachten erstellen dürfen, sollen nach wie vor *geeignete* Sachverständige sein, die über eine

- psychologische,
- psychotherapeutische,
- kinder- und jugendpsychiatrische,

2 § 151Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
 2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
 3. die Kindesherausgabe
- ...
betreffen.

- psychiatrische,
- ärztliche,
- pädagogische oder
- sozialpädagogische

Berufsqualifikation verfügen, ohne auf ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium zu bestehen.

Welche Gutachter nun gemäß dieser Berufsqualifikation geeignet sind, familienrechtspsychologische Sachverständigengutachten zu erstellen und wie eine zertifizierte Zusatzausbildung für Sozialpädagogen und Pädagogen aussehen soll, welche Inhalte diese enthalten sollen und wer diese Weiterbildung anbieten soll, wird nicht thematisiert.

Die Nennung dieser *Berufsqualifikationen* mit Bezug zu einem *geeigneten* Sachverständigen kann demnach zu keiner Verbesserung der Gutachtenqualität führen. Vielmehr ist eine Aufblähung der Anzahl von Sachverständigen zu erwarten, die weder die rechtlichen oder rechtspsychologischen sowie familienrechtspsychologischen Grundlagen einer forensischen Tätigkeit in der Familiengerichtbarkeit beherrschen (können).

Bedenkt man ferner, dass nunmehr deutliche Bestrebungen der Justizministerkonferenz erkennbar sind, eine weitgehende Streichung des Familienrechts aus den juristischen Staatsexamina durchzusetzen³, werden die ursprünglichen Bestrebungen, die Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten im Rahmen dieser Gesetzesreform deutlich zu verbessern, scheitern.

Korrespondenzadresse:

Dr. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie Service GbR
Stephanstraße 25
10559 Berlin

3 Staatsexamen ohne Familienrecht? Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 63, Heft 19, 1617.